

# GEMEINDE HOLZHEIM, LKR. DONAU-RIES

KIRCHPLATZ 6, 86684 HOLZHEIM, TEL: 08276 / 589350



## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan „GEWERBEGEBIET BERGENDORF“

DER ÄNDERUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL. NR. 163 UND TEILFLÄCHEN  
DER GRUNDSTÜCKE FL.NR. 164/1 UND 163/1 DER GEMARKUNG BERGENDORF

- A) BEGRÜNDUNG**
- B) FNP-ÄNDERUNG**
- C) VERFAHRENSVERMERKE**

DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BEIGEFÜGT:

### UMWELTBERICHT (Begründung Teil 2)

Vogl + Kloyer Landschaftsarchitekten, Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim

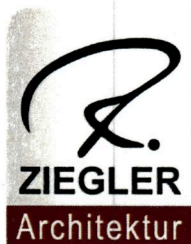
### SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH, Schätzlerstraße 9, 86150 Augsburg

**ENTWURF VOM: 30.10.2012**

**letztmals geändert am: 08.10.2013**

ENTWURFSVERFASSER:



**Richard Ziegler**  
Dipl. Ing. (FH), Architekt

beratung.  
planung.  
umsetzung.



R. Ziegler Architektur GmbH  
Hauptstraße 20  
86684 Holzheim-  
Pessenburgheim

Geschäftsführer  
Richard Ziegler

Sitz der Gesellschaft  
Holzheim  
Amtsgericht Augsburg  
HRB 24682

Telefon: 08276 / 519777  
Mobil: 0171 / 6462930  
Telefax: 08276 / 519273  
E-Mail:  
richard\_ziegler@hotmail.com

## A) BEGRÜNDUNG

### 1. Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan „GEWERBEGEBIET BERGENDORF“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Holzheim für den Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung die überplanten Flächen dort zum Teil als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Grünfläche mit Zweckbestimmung“ vorsah. Die 10. Änderung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen.

### 2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Holzheim, Gemarkung Bergendorf und liegt am südlichen Ortsrand von Bergendorf.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft die „Dorfstraße“, die zugleich die Erschließungsstraße des Baugebietes darstellt. Östlich und westlich grenzen zunächst Dorfgebiete an das Plangebiet an, im südlichen Bereich befinden zu den Grenzen des Geltungsbereiches intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14.450 m<sup>2</sup>.

### 3. Flächennutzungsplan Bestand





## C) VERFAHRENSVERMERKE

### 1. Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Holzheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom 30.10.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am 21.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Holzheim hat die Bürger über die Planung in der Fassung vom 30.10.2012 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 22.11.2012 bis einschließlich 28.12.2012 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 21.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

### 3. Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Holzheim hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.11.2012 bis einschließlich 28.12.2012 durchgeführt.

### 4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Holzheim hat am 11.06.2013 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.06.2013 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### 5. Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.06.2013 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2013 bis einschließlich 01.10.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am 12.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### 6. Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung i. d. F. v. 08.10.2013 in seiner Sitzung am 08.10.2013 durch Beschluss fest.

Gemeinde Holzheim, den 04.11.2013

  
Robert Ruttmann, 1. Bürgermeister



## 7. Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 10. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid Nr. FB 40-1235 vom 22.01.2014 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den 22.01.2014



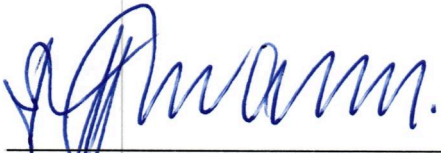
Rößle, Landrat



## 8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am 27.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die 10. Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Holzheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zi. Nr. 14, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Holzheim, den 11.06.2014



Robert Ruttmann, 1. Bürgermeister



Gemeinde Holzheim

Landkreis Donau-Ries

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

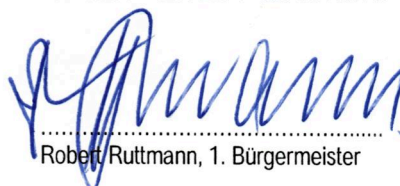
### Begründung Teil 2: Umweltbericht



Stand: 08.10.2013

vogl + kloyer landschaftsarchitekten  
sportplatzweg 2 82362 weilheim  
fon 0881 - 9010074 fax 9010076

Holzheim, den 04. 11. 2013

  
Robert Ruttmann, 1. Bürgermeister

## 1. EINLEITUNG

### Beschreibung der Planung (Inhalt und wichtigste Ziele)

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt die Ausweisung einer größeren Gewerbefläche in Bergendorf südlich der Ortsdurchfahrt. Ansatzpunkt der Planung ist ein vorhandenes Baugeschäft mit Erweiterungsbedarf. Angrenzend an das bestehende Mischgebiet wird südlich davon ein Gewerbegebiet mit Eingrünung und angelagerter Ausgleichsfläche ausgewiesen.  
Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan aufgestellt und die FNP-Änderung durchgeführt. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist die Flur-Nr. 163 bis einschließlich der bestehenden Halle und die Flur-Nr. 164/1 als Mischgebiet Dorf enthalten.  
Die folgenden Ausführungen entsprechen dem Detaillierungsgrad für den B-Plan.

### Relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Der Regionalplan (Region Augsburg) nennt außer Grundsätzen wie Erhalt und Stärkung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Erhalt und Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur keine spezifischen Planungsziele für das Planungsgebiet.  
Der Geltungsbereich liegt nicht im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.  
Auch aus anderen Fachplänen und Fachgesetzen sind keine übergeordneten Planungsziele zum Umweltschutz abzuleiten.  
Schutzgebiete oder Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

### Vorgehen bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und 2a BauGB.

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden Informationen aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz, dem Bodeninformationssystem Bayern sowie einer Ortseinsicht verwendet.

Bei der Gliederung des Umweltberichtes wurde auf die Methodik des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des BayStMLU Bezug genommen, um eine möglichst einfach nachvollziehbare Einbeziehung der Belange der Eingriffsregelung in den Umweltbericht zu erreichen.

## 2. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 2.1 Derzeitiger Umweltzustand



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt derzeit bereits weitgehend einer gewerblichen Nutzung. Die alte Hofstelle besteht aus einem Wohnhaus und dem ehemaligen Stall-/ Scheunengebäude. Die Hoffläche ist bis auf einen kleinen Vorgartenbereich versiegelt.

Das südlich angrenzende, nach Norden und Osten geneigte ehemalige Wiesengrundstück ist etwa zu 60 % bereits als Lagerfläche genutzt und mit einer Halle bebaut. Hierfür wurde das Gelände abgegraben, die Flächen sind mit Asphalt, Betonpflaster und Kiesdecken befestigt (etwa die Hälfte teilversiegelt). An der Westgrenze ergibt sich dadurch eine Böschung von bis zu 8 m Höhe im Süden. Auch nach Osten sind die befestigten Flächen leicht abgesenkt gegenüber der benachbarten



landwirtschaftlich genutzten Wiese. Die bestehende Halle war ursprünglich als landwirtschaftliche Halle genehmigt und wird inzwischen aber gewerblich genutzt.

Eine weitere Lagerfläche befindet sich auf Flur-Nr. 164/1 westlich angrenzend an die Halle, sie ist ebenfalls in das hängige Gelände eingegraben und weist überwiegend Kiesdecken auf.

Zwischen dem alten Scheunengebäude und dem Lagerplatz verbleibt eine gärtnerisch gepflegte Grünfläche. Die Ränder entlang der Lagerflächen, die überwiegend als Böschungen ausgeformt sind, weisen lückigen, jüngeren Gehölzbestand auf und sind im unteren Bereich mit nicht heimischen Bodendeckern bepflanzt. Südlich der Lagerfläche auf Flur-Nr. 164/1 befindet sich eine Reihe von 8-10m hohen Fichten.

Die restlichen Flächen der Grundstücke 163 und 164/1 unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung.

Die Lagerflächen sind bisher nicht genehmigt, deswegen ist bei der Bewertung des Bestandes in diesem Bereich der vormalige Zustand als Wiese heranzuziehen.

Die alte Hofstelle sowie die genehmigte neue Halle mit Zufahrt werden in der Bestandsbewertung außer Acht gelassen, sie sind weitgehend ohne Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Der Umgriff der FNP-Änderung ist kleiner als der Geltungsbereich des B-Planes, er umfasst nicht die alte Hofstelle und die westlich angegliederte Lagerfläche.

#### a. Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich von Löß-überlagerten Altmoränen der Aindlinger Terrassentreppe. Darüber haben sich überwiegend tiefgründige Böden als Braunerde oder Parabraunerde ausgebildet. Sie besitzen mittleres Filtervermögen gegenüber Stoffeinträgen und eine mittlere bis geringe Durchlässigkeit. Die Böden sind durch die Nutzung anthropogen überprägt. Im Bereich der Bebauung und Lagerflächen sind die Bodenfunktionen weitgehend unterbunden.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie II unten (mittlere Bedeutung für Naturhaushalt)

#### b. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes besteht kein Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser. Im Bereich der teilversiegelten und versiegelten Flächen ist die Versickerungsleistung gemindert oder völlig unterbunden.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)

#### c. Schutzgut Klima/ Luft

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Flächenversiegelung in seinen klimatischen Funktionen bereits eingeschränkt. Die Wiesenflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiet zu werten. Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich einer Luftaustauschbahn, kann aber – zumindest in den zu wertenden südlichen Abschnitten, als gut durchlüftet gelten.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I bis II (geringe bis mittlere Bedeutung für Naturhaushalt)

#### d. Schutzgut Pflanzen/ Tiere

Die bereits teilversiegelten Lagerflächen haben kaum noch Bedeutung für den Naturhaushalt. Vormalig war die Fläche, wie auch im südlichen Anschluss, als landwirtschaftliches Grünland intensiv genutzt.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)

#### e. Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist von Süd nach Nord geneigt. Südlich des Ortskerns mit den alten Hofstellen steigt das Gelände an, der landwirtschaftlich genutzte Hang ist vom Ort aus aufgrund der Höhenentwicklung wahrzunehmen.

Die Rückseiten der Hofstellen weisen nur zum Teil eine gute Eingrünung auf.

Aufgrund der topographischen Charakteristik und dem landschaftlichen Umfeld wird dem Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie II (mittlere Bedeutung für Landschaftsbild)

#### f. Schutzgut Mensch

Der Bearbeitungsbereich hat keine Bedeutung für die Naherholung.

(Fließt in die Bewertung des Bestandes für die Anwendung der Eingriffsregelung nicht ein.)

#### g. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Änderungsbereich oder im unmittelbaren Umgriff vorhanden.

(Fließt in die Bewertung des Bestandes für die Anwendung der Eingriffsregelung nicht ein.)

#### h. Gesamtbewertung nach Leitfaden

In der Zusammenführung der Bewertungen der einzelnen Schutzgüter ergibt sich folgende Gesamtbewertung:

Boden	II unten
Wasser	I oben
Klima/Luft	I bis II
Pflanzen/Tiere	I oben
Landschaftsbild	II
<b>Gesamt</b>	<b>I oben</b> <b>geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Umweltauswirkungen der Planung

Die Planung sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes angrenzend an das vorhandene Mischgebiet Dorf vor. Damit soll der vorhandene Bestand an Lagerflächen legitimiert, und eine zusätzliche Entwicklung ermöglicht werden. Die als Bauraum und Lagerfläche nutzbare Fläche außerhalb der alten Hofstelle umfasst ca. 7.660 qm. Davon ist ein Anteil von 755 qm als bereits genehmigt anzusehen (vorhandene Halle einschl. Zufahrt und befestigtem Vorbereich). Entlang der Grenzen zur Landschaft hin sind jeweils Grünflächen mit 5 bis 10 m Breite vorgesehen. Nach Süden und Westen ergeben sich Böschungen mit bis zu 10 m Höhe.

Bei Durchführung der Planung kommt es durch die Bebauung einschließlich der notwendigen Erschließung zu folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsflächen und die damit verbundene Versiegelung werden vorhandene Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenaufbau zerstört. Die flächige Grundwasserneubildung mit Filterung durch den Boden wird reduziert.

Durch die Baumaßnahmen sind keine Eingriffe in den Grundwasserkörper zu befürchten.

Das Orts- und Landschaftsbild erfährt durch die Bebauung und die erforderlichen Erschließungsflächen sowie die topographischen Einschnitte eine Beeinträchtigung, wobei die Eintiefung der Nutzflächen zugleich eine gute Abschirmung nach Süden und Westen mit sich bringt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden im Wesentlichen durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Bodenerosion, Bebauung und Versiegelung) hervorgerufen. Hierdurch werden gleichzeitig Wirkungen auf Wasser, Pflanzen/Tiere, Klima (Klein- und Lokalklima), Ortsbild und Mensch ausgelöst.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre von einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzung auszugehen, die bereits weitgehend dem geplanten Zustand entspricht.

## 2.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Folgende Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Eingrünung mit Gehölzpflanzungen teilweise über ein Mindestmaß von 5 m hinaus

### Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen:

Aus der Flächennutzungsplanänderung selber entsteht noch keine konkrete Ausgleichsverpflichtung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan, enthalten aber zugleich entsprechende Hinweise für die FNP-Änderung.

Für die Bebauung ist eine Grundfläche von 0,6 festgesetzt. Aufgrund der großflächigen Versiegelung für die Lagerflächen ist der Eingriff in Typ A (hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad) einzustufen.

Die Eingriffsfläche umfasst das Baugrundstück ohne die Eingrünungstreifen und ohne den vorhandenen Altbestand und die genehmigte Halle mit Zufahrtsflächen. Sie beträgt 6.980 qm.

Ein Faktor von 0,55 ist aufgrund der Minimierungsmaßnahmen und der Einstufung des Bestandes in den oberen Bereich von Kategorie 1 angemessen.

Es ermittelt sich somit ein **Ausgleichsflächenbedarf von 3.839 qm.**



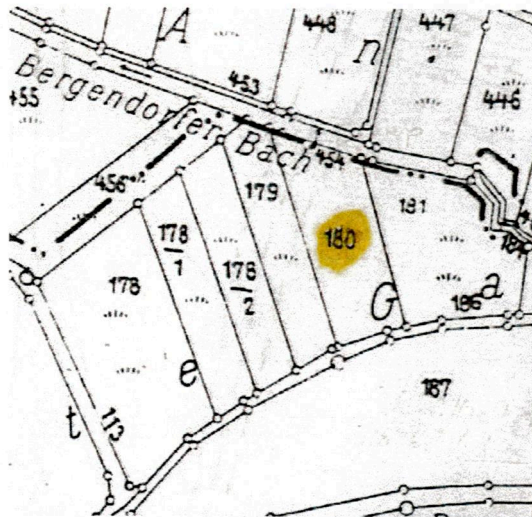
Der Ausgleich kann zu einem Teil unmittelbar angrenzend an den Eingriff nachgewiesen werden. Die verbleibende Wiese mit einer Fläche von 1.510 qm soll zu zwei Dritteln mit standortgerechten Sorten von Obstbäumen (Hochstämme) in einem Raster von 10 x 10 m bepflanzt werden. Die Wiese ist zweischürig zu bewirtschaften (1. Schnitt nach dem 15.6., Entfernung des Mähgutes), Düngung und Pestizideinsatz sind zu unterlassen. Die vorhandenen Ranken können nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

Der restliche Ausgleich wird extern auf Flur-Nr. 180, Gemarkung Riedheim nachgewiesen. Das Grundstück hat eine Fläche von 2.710 qm.

Es handelt sich um landwirtschaftliches Grünland angrenzend an den Bergendorfer Bach mit kleinen feuchteren Stellen. Es ist als gedüngte Mähwiese bewirtschaftet. Am Bach ist ein schmaler

Saum aus feuchten Hochstaudenfluren vorhanden. Der Bach und eine östlich an die Flur-Nr. 180 angrenzende Feuchtwiese, die sich randlich etwas in das Grundstück hineinzieht, sind in der Biotopkartierung enthalten.

Die Wiese ist drainiert. Entwicklungsziel ist eine artenreiche Feuchtwiese. Hierfür ist die Düngung zu unterlassen, und ein zweimaliger Schnitt/ Jahr mit Abtransport des Mähgutes vorzunehmen. Der erste Schnitt soll nach dem 1.7. erfolgen. Sofern die Drainagen noch funktionstüchtig sind, sind diese zu unterbrechen, sofern keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Flächen zu erwarten sind.



Lageplan maßstabslos



Luftbild mit amtlich kartierten Biotopen

## 2.4 Prüfung von Planungsalternativen

Da es sich um die Entwicklungsflächen eines vorhandenen Gewerbebetriebes handelt, standen grundsätzliche Flächenalternativen nicht zur Debatte. Zudem wird der Großteil des ausgewiesenen Baugrundstücks bereits als Lagerfläche genutzt.

### 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zum Verfahren bei der Umweltprüfung wird auf Teil 1 – Einleitung verwiesen.

#### 3.1 Prüfung des speziellen Artenschutzes

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Bezug auf die europarechtlich und nach nationalem Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen.

Es gibt aus den vorhandenen Lebensräumen keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Auch für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bietet der Geltungsbereich wenig geeigneten Lebensraum. Hierfür sind insbesondere die Gehölzstrukturen von Bedeutung, die großteils erhalten werden, teilweise aber auch voraussichtlich gerodet werden müssen. In den betroffenen Gehölzbeständen ist aufgrund der Vorbelastungen und Lebensraumstruktur nicht vom Vorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten auszugehen. Um den Verbotstatbestand des Zerstörens von Gelegen zu vermeiden, sind notwendige Gehölzrodungen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Eine Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz kann festgestellt werden.

#### 3.2 Monitoring

Die Kommunen sind verpflichtet, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt zu überwachen (§ 4c BauGB).

Da die Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe auslöst, entfällt die Pflicht für das Monitoring.

#### 3.3 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes am südlichen Rand von Bergendorf vor. Die Flächen sind bereits weitgehend als Lagerflächen hergerichtet und genutzt, sie sollen erweitert und auch bauliche Maßnahmen ermöglicht werden. Die Flächen, die noch nicht der gewerblichen Nutzung unterliegen, werden derzeit als landwirtschaftliches Grünland bewirtschaftet. Die Eingrünung der Ränder sorgt für eine ausreichende Einbindung in die umgebende Landschaft. Unterstützt wird dies durch die in die Topographie eingeschnittene Lage der Flächen.

Ein im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung begründeter Eingriff in Natur und Landschaft kann durch Ausgleichsmaßnahmen angrenzend an die vorgesehene Bebauung, sowie extern nahe Riedheim ausgeglichen werden.